

Lex orandi – lex credendi und der Limbus

Clemens Leonhard

1 Banal oder falsch

In der Liturgiewissenschaft werden zuweilen große Anstrengungen der Selbstlegitimierung des Faches unternommen.¹ Dazu gehört der Hinweis auf das Sprichwort *lex orandi – lex credendi*. Wer außerdem das Sprichwort als „Axiom“ ausgibt, versucht es jeder Kritik zu entziehen. Dass Beten und Glauben irgendwie etwas miteinander zu tun haben, kann man nicht leugnen. Die Anwendung des Sprichworts auf konkrete liturgische Fragen und deren historische Kontexte zeigt aber, dass es trotz seiner Gültigkeit als globale Banalität im Detail falsch ist.

Im folgenden Essay soll dem Sprichwort exemplarisch eine Chance gegeben werden. Immerhin wird es von der Internationalen Theologischen Kommission dafür herangezogen, den Abschied vom Theologumenon des Limbus zu legitimieren. Außerdem wird es auf eine Aussage eines spätantiken Autors zurückgeführt, in der es ebenfalls um die Frage nach der Sinnhaftigkeit des Gebets für bestimmte Gruppen von Menschen, u. a. für die „Ungläubigen und Feinde des Kreuzes Christi, für alle, die Götzenbilder anbeten“², geht. Es wird sich zeigen, dass die Anwendung des Sprichworts durch die Internationale Theologische Kommission unzulässig ist, weil dadurch keine Erkenntnis und keine Norm gewonnen wird. Die Liturgiewissenschaft tut gut daran, auf den argumentativen Einsatz des Sprichworts zu verzichten. Es dient ihrer Sache nicht und stützt daher genauso wenig ihre Berechtigung als universitäres Fach.

1 Vgl. zur Berücksichtigung des genannten Sprichworts zum Beispiel *Julia Knop*, *Lex orandi – lex credendi*. Prinzipientheologische Modelle zur systematisch-theologischen Relevanz des Gottesdienstes, in: *Stephan Wahle / Helmut Hoving / Winfried Haumerland* (Hg.), *Römische Messe und Liturgie der Moderne*, Freiburg/Br. 2013, 269–302. Ich danke Thomas Bremer für die kritische Lektüre des Essays.

2 *Prosper von Aquitanien*, *Libri duo de vocatione omnium gentium* 1, 12 (PL 51, 664 C); deutscher Text zit. nach *Paul de Clerck*, „Lex orandi, lex credendi“. The Original Sense and Historical Avatars of an Equivocal Adage, in: *StLi* 24 (1994) 178–200, hier 183 f., Anm. 8; vgl. *ders.*, *Existe-t-il une loi de la liturgie?*, in: *Carlo Braga* (Hg.), *L'autorité de la liturgie*. LIII^e Semaine d'Études Liturgiques. Paris, 26–29 Juin 2006 (Conférences Saint-Serge = BEL.S 142), Rom 2007, 13–28, hier 18 = *RTL* 38 (2007) 187–203. Vgl. zum Limbus umfassend *Johannes Maria Schwarz*, *Zwischen Limbus und Gottesschau. Das Schicksal ungetauft sterbender Kinder in der theologischen Diskussion des zwanzigsten Jahrhunderts*. Ein theologiegeschichtliches Panorama, Kießlegg 2006.

2 Der Limbus

Die Deutsche Bischofskonferenz publizierte als *Arbeitshilfe 224* ein Dokument der Internationalen Theologischen Kommission mit dem Titel „Die Hoffnung auf Rettung für ungetauft sterbende Kinder“³. Die Studie distanziert sich sehr zurückhaltend von der dogmatischen Theorie vom Limbus. Dabei handelt es sich um einen vermuteten Ort und/oder Zustand, der als Teil der Hölle unter anderen für ungetauft verstorbene Kinder vorgesehen ist. Das Theorem vom Limbus ist eine Konsequenz der Vorstellung der Heilsnotwendigkeit der Taufe. Die Vorstellung der Heilsnotwendigkeit der Taufe wird allerdings in Bezug auf erwachsene Menschen durch die Fälle der Begierdetaufe und der Bluttaufe unterminiert. Taufbewerberinnen oder Taufbewerber (mit dem Wunsch nach der Taufe) oder ungetauft, aber als Märtyrer beziehungsweise Märtyrerin für seinen oder ihren Glauben getötete Menschen gelten nicht als verdammt. Dasselbe hofft man für Menschen, „die ohne Schuld noch nicht zur ausdrücklichen Anerkennung Gottes gelangt sind und nicht ohne die göttliche Gnade ein rechtes Leben zu führen sich bemühen“ (LG 14)⁴.

Die ungetauft verstorbenen Säuglinge fallen durch die Zwischenräume dieses von den Theologen erdachten Sicherheitsnetzes des Heils. Sie können die Taufe wahrscheinlich nicht ersehen. Sie können ihren Glauben nicht bekennen. Sie können noch nicht in ihrem Handeln ihrem Gewissen folgen. Sie sind aber noch nicht Mitglieder der Kirche, sodass sie in den Wunsch nach der Taufe durch andere Christinnen und Christen (zum Beispiel ihre Eltern) eingeschlossen wären. Sie gelangen nur aufgrund der Erbsünde in die Hölle. Der Limbus ist als „Saum“ vom Zentrum der Hölle in weitestmöglicher Entfernung gedacht. Seinen Insassen ist zwar die Schau Gottes verwehrt (da sie in der Hölle sind), sie erleiden aber auch keine Qualen (weil sie nicht zusätzlich zur Erbsünde individuell gesündigt haben). Man könnte die Vorstellung vom Limbus stillschweigend in

3 *Internationale Theologische Kommission*, Die Hoffnung auf Rettung für ungetauft sterbende Kinder, 19. April 2007, hg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (ADBK 224), Bonn 2008.

4 Übersetzung nach DH 4140. Vgl. bei Peter von Moos, Heiden im Himmel? Geschichte einer Aporie zwischen Mittelalter und Früher Neuzeit. Mit kritischer Edition der *Quaestio de salvatione Aristotelis* des Lambertus de Monte (um 1500) von Philipp Roelli (Schriften der philosophisch-historischen Klasse der Heidelberger Akademie der Wissenschaften 54), Heidelberg 2014, Kapitel I und besonders 3–4 sowie die einleitenden Absätze der ADBK 224 (wie Anm. 3). Ebd., 32 f. wird die Ansprache Pius' XII. vor dem Katholischen Italienischen Verband der Hebammen vom 29. Oktober 1951 zitiert: „Im Erwachsenen kann ein Akt der Liebe ausreichen, um ihm die heiligende Gnade zu erlangen und Ersatz zu bieten für die fehlende Taufe; noch ungeborenen oder gerade geborenen Kindern steht dieser Weg nicht offen.“

das Repertoire veralteter Theologumena verabschieden, wenn nicht schon vor dem Zweiten Vatikanischen Konzil (1962–1965) die Frage nach dem kirchlichen Begräbnis ungetauft verstorbener Kinder und in der jüngeren Vergangenheit die Frage nach der theologischen Verarbeitung der gesellschaftlich breit akzeptierten Schwangerschaftsabbrüche an Bedeutung gewonnen hätten. Die Arbeitshilfe geht davon aus, dass die „Anzahl der Kinder, die ungetauft sterben [...], in unseren Zeiten erheblich“⁵ wächst. Die Frage ist relevant und aktuell.

3 Widersprüchliche und bodenlose theologische Antworten

Der Anstoß, die Vorstellung vom Limbus zu verabschieden, entstand aus der Wahrnehmung der Bedrängnis der Eltern ungetauft verstorbener Kinder:

„Eltern erleben eine tiefe Trauer und Schuldgefühle, wenn sie keine moralische Gewissheit über die Rettung ihrer Kinder haben, und Menschen finden es zunehmend schwierig anzunehmen, dass Gott gerecht und barmherzig ist, wenn er Kinder ohne persönliche Sünde vom ewigen Glück ausschließt, ob sie nun Christen sind oder nicht.“⁶

Vorstellungen zur Rettung der Kinder *gläubiger* Eltern finden sich schon in sehr alten Quellen.⁷ Außerdem könnte man eine der Positionen, wie sie in der Apos-

5 Vgl. ADBK 224 (wie Anm. 3), 9 (Nr. 2); 71 f. (Nr. 86).

6 Ebd., 10 (Nr. 2); vgl. ebd., 61 (Nr. 68). Vgl. auch die emotionale Reaktion der literarischen Figur des „ich“ des Höllenbesuchers: „Groß war mein Schmerz [...]“ (*Dante Alighieri, Die Göttliche Komödie, Hölle, 4. Gesang*, zit. nach <http://gutenberg.spiegel.de/buch/die-gottliche-komodie-5060/5> [abgerufen am 18. November 2017]). Dante bedauert, dass „ich“ dort die vorchristlichen Gerechten antrifft. Vgl. *Erasmus von Rotterdam* für einen ähnlichen Gedanken, den er im *Religiösen Gastmahl* andeutet. Einer der Charaktere sagt „scherzhaft“: „Heiliger Sokrates, bitte für uns“ (zit. nach *von Moos, Heiden im Himmel* [wie Anm. 4], 8, Anm. 21). Man könnte darauf eine Zweiteilung des Limbus als *limbus (puellarum et puerorum* bzw. *limbus infantium* oder *limbus patrum* einführen.

7 Vgl. *Peter Gumpel, Unbaptized Infants: May they be Saved?*, in: *The Downside Review* 72 (1954) 342–458; *ders., Unbaptized Infants. A Further Report*, in: *The Downside Review* 73 (1955) 317–346. Man könnte auch mit *Yves M.-J. Congar, Vaste Monde Ma Paroisse. Vérité et Dimensions du Salut* (Bibliothèque de l’homme d’action), Straßburg 1959; deutsch: *Außer der Kirche kein Heil. Wahrheit und Dimensionen des Heils*, Essen 1961, 175 f., darauf hinweisen, dass 1 Kor 7,14 annimmt, dass Kinder eines christlichen Elternteils „heilig“ sind – eine Vorstellung, die man nach Augustinus nicht mehr ernst nehmen darf. Es kann nicht mehr behauptet werden, dass die in der Taufe erworbene Freiheit von der Erbsünde vererbbar sei. Für Kinder christlicher Eltern wäre dann die Taufe überflüssig.

tolischen Kirche des Ostens vertreten wurden, übernehmen. Kinder partizipieren schon im Mutterleib und als Säuglinge am Kommunionempfang der Mutter.⁸ Jedes System einer Unterscheidung zwischen ungetauft verstorbenen Kindern frommer, christlicher Eltern und Kindern ungetaufter Eltern ruft jedoch neue Fragen nach der Gerechtigkeit Gottes hervor. Freilich fragen nur die frommen Eltern ihren Priester um theologischen Rat und bitten um ein kirchliches Begräbnis für ihr ohne Taufe verstorbenes Kind. Der Kommission geht es um die pastorale Frage nach der Not dieser Eltern. Sie erwähnt, dass das *Missale Romanum* „eine Begräbnismesse für ungetaufte Kinder einführte], deren Eltern die Absicht hatten, sie taufen zu lassen“⁹.

Diese Bedingung für die Feier einer Begräbnismesse wäre mit Thomas von Aquin (1225–1274) schwer zu denken. Thomas begründet die Heilsnotwendigkeit des konkreten Empfangs der Eucharistie¹⁰ damit, dass die Gemeinschaft der Kirche für einen Menschen in der Angelegenheit seines Seelenheiles wirken kann, wenn er oder sie noch zu klein für eine eigene Sehnsucht nach dem Sakrament der Eucharistie (dem *votum sacramenti*) ist, nachdem er oder sie durch die Taufe Mitglied der Kirche geworden ist.¹¹ Die Taufe ist nur für Säuglinge heilsnotwendig. Nach der Taufe könnte sich ein Wunsch der Eltern genauso wie aller anderen Mitglieder der Kirche zum Heil des Kindes auswirken. Die Kommission beschwört darüber hinaus eine „Anthropologie der Solidarität“ und die „korporative Persönlichkeit der Kirche“¹². Bei Thomas von Aquin bleibt klar,

8 Bei Gumpel, Unbaptized Infants. A Further Report (wie Anm. 7), 319 (Nr. 7) werden die „Nestorians“ zusammen mit den Miaphysiten als „heterodox“ bezeichnet. Congar, Vaste Monde Ma Paroisse (wie Anm. 7), 182, Anm. 7, verweist auf die Kopten, die dreimal im Jahr taufen und sich nicht beunruhigten, wenn ein Kind den nächsten Tauftermin nicht erlebte. Was die Vorstellung der Mitglieder der Apostolischen Kirche des Ostens (Gumpels „Nestorians“) betrifft, kann man auf Nr. 28 der Fragen und Antworten zur Taufe des Patriarchen Isho'yahb IV. (1020–1025) verweisen: Jacques Isaac, Questions on the Administration of Baptism by Isho'yahb IV, in: Bayn Al-Nahrayn 20 (1992) 52–87 (arabisch); Handschrift ebd., 80f. (Nr. 68f.). Der Patriarch diskutiert das Problem schon im 11. Jahrhundert anhand der Totenriten für Kinder verschiedenen Alters. Die problematische Ausgangslage entspricht der katholischen Situation des 20. und 21. Jahrhunderts.

9 ADBK 224 (wie Anm. 3), 12; Hervorhebung C. L.

10 Vgl. ebd., 69 (Nr. 82) zur Taufe.

11 Vgl. ebd., 77f. (Nr. 94). Thomas zieht die Vorstellung des Limbus dadurch vorsichtig in Zweifel, dass er die Quantifizierung der Finsternis der Hölle ablehnt; vgl. Thomas von Aquin, STh III q. 71 a. 3 ad 1 (DThA 29, 328).

12 ADBK 224 (wie Anm. 3), 13 (Nr. 6). Problematisch ist, dass man sich hier (mit Vorgängern, deren Vorstellungen ebd., 13 und ebd., 80f. [Nr. 98] übernommen, ebd., 34 [Nr. 29 mit Anm. 58] aber deutlich abgelehnt werden) auf scholastische Kategorien beruft, diese aber nicht konsequent anwendet. Vgl. Schwarz, Zwischen Limbus und Gottesschau (wie Anm. 2) für die zahlreichen Vorschläge, das Problem auf derartige Weise zu lösen; z. B. 154–163.

dass eine „korporative Persönlichkeit der Kirche“ für deren (getaufte) Mitglieder wirkt. Die Kommission bringt nicht den Mut auf, sich explizit von der Scholastik zu verabschieden und für einen neuen Entwurf zu werben. Sie tut es dennoch implizit.¹³ Was mit ungetauft verstorbenen Säuglingen von Nichtchristinnen und Nichtchristen geschieht, wird ausgeblendet. Wenn die korporative Persönlichkeit der Kirche nur ungetauft verstorbene Säuglinge von Kirchenmitgliedern rettet, steht die Gerechtigkeit Gottes in Frage. Wenn sie alle Menschen in dieser Situation rettet, ist die Heilsnotwendigkeit der Taufe aufgegeben. Letzteres versucht die Kommission zu vermeiden.

Nicht nur im 21. Jahrhundert, sondern auch davor haben katholische Eltern darunter gelitten, ein ungetauft verstorbenes Kind als zur Hölle verdammt zu wissen. Sie mussten die Tatsache der Sinnlosigkeit, für die ewig Verdammten zu beten, gläubig annehmen. Sie konnten versuchen, sich damit zu trösten, dass diese Kinder nicht den Höllenqualen ausgesetzt waren, wussten aber, dass sie für immer von Gott getrennt existieren würden. Die Kommission weist auf Texte von Theologen der 1950er-Jahre hin, die den Eltern („denen, die es betrifft“ – vielleicht auch die Gemeinde¹⁴) empfehlen, für diese Kinder zu beten. Die Feier des Begräbnisses ist die liturgisch-offizielle Hochform dieses Gebets für Verstorbene. Yves Congar (1904–1995) erwähnt das Gebet der Märtyrerin Perpetua (um 181–203) für ihren Bruder (der mit sieben Jahren offenbar ungetauft verstorben war) als beispielhaft.¹⁵ Wenn Congar daraufhin sagt, dass einen „nichts daran hindert, sie zu imitieren“ und Gott um Barmherzigkeit zu bitten, hat er die Vorstellung

13 Das Fehlen eines Hindernisses, *obex* (vgl. ADBK 224 [wie Anm. 3], 14 [Nr. 7]), tilge die Erbsünde nicht.

14 Referat von Henry St. John bei *Gumpel*, *Unbaptized Infants. A Further Report* (wie Anm. 7), 340 f. Vgl. *Carl Joh. Jellouschek*, *Das Los der Kinder, die ohne Taufe sterben*, in: *ThPQ* 102 (1954) 309–314, bes. 314; *Gumpel*, *Unbaptized Infants. A Further Report* (wie Anm. 7), 326 (Nr. 5) zu einer Empfehlung des Gebets der Eltern um Gottes Barmherzigkeit für den theoretischen Fall eines Todes ihres Kindes während der Schwangerschaft – nicht nach einem tatsächlich eingetretenen Tod. Jellouschek erwähnt Gottes Macht, ungetauft verstorbene Säuglinge ohne Vollzug des Sakraments zu retten, schließt aber: „Wir sind aber ganz außerstande, die Tatsächlichkeit [im Original gesperrt] einer solchen unmittelbaren außersakramentalen Gnadenteilung zu beweisen“ (313). Ähnliche Positionen wurden in Bezug auf die Eltern häufig vertreten – z. B. auch von *Gumpel*.

15 Vgl. Die Akten der heiligen Perpetua und Felizitas, § 7, in: *BKV* 1, 14: *Frühchristliche Apologeten II. Märtyrerakten VI*, 45–47. Dinokrates befindet sich nach dem Traum der Perpetua „an einem finsternen Orte, wo viele ganz erhitzt und durstig waren [...] und es war zwischen mir und ihm ein großer Zwischenraum, so daß wir beide nicht zueinander kommen konnten“. Das Gebet für ihn ist im technischen Sinn hier nur scheinbar signifikant, weil der Bruder nicht als Säugling verstorben ist.

vom Limbus schon aufgegeben.¹⁶ Ob Theologen diese Empfehlung zum Gebet aussprechen, weil die Menschen ohnehin für diese Kinder zu beten pflegen (*usus orandi ergo lex credendi*), und man am besten legitimieren sollte, was man nicht mehr verbieten kann, oder ob die Menschen dies tun, weil sie dazu von den Theologen ermutigt wurden (*lex credendi ergo lex orandi*), bleibt offen.¹⁷ Die Umgestaltung der Normen zur offiziellen katholischen Liturgie (*lex orandi*) nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil ist Folge und nicht Grund einer intensiven Phase der Theoriebildung (*lex credendi ergo lex orandi*).

Vor der weiteren Entfaltung dieser Überlegungen ist anzudeuten, welche Relevanz praktische Konsequenzen der Annahme bzw. Ablehnung der ewigen Verdammnis ungetauft verstorbener Kinder haben. Wie oben angedeutet, gefährdet die Aufgabe der Theorie des Limbus den praktischen Umgang mit der Taufe. Den Hoffnungen der Eltern auf das Heil der Kinder steht die Furcht der kirchlichen Autoritäten entgegen. So sagt die Internationale Theologische Kommission:

„Keine der vorgetragenen Überlegungen, mit denen der Text einen neuen Zugang zu der Frage anregen will, darf jedoch dazu verwendet werden, die Notwendigkeit der Taufe zu negieren oder die Spendung des Sakraments aufzuschieben.“¹⁸

Manche Autoren der 1950er-Jahre diskutierten, ob es für die Frage nach dem Limbus ein Problem sei, dass sie „in einer emotionalen Atmosphäre“ geführt werde; sie fühlten sich bemüßigt zu bekräftigen, dass ausschließlich nüchterne theo-

16 Congar, *Vaste Monde Ma Paroisse* (wie Anm. 7), 181 f. zitiert auch Nikolas Kabasilas in diesem Zusammenhang.

17 Congar lässt historische Tiefenschärfe vermissen. Eine (theologisch gebildete) historische Märtyrerin Perpetua konnte für ihren Bruder beten, weil die Lehre von der Erbsünde und noch mehr die vom Limbus noch nicht entwickelt war. Im 16. Jahrhundert hätte man dieses Detail ihrer Biographie wohl nicht angeführt.

18 ADBK 224 (wie Anm. 3), 4. Die Beobachtung, dass die Annahme der Heilsnotwendigkeit der Taufe der Vorstellung des Limbus entspricht, sowie das Problem, das durch die Leugnung des Limbus für die Annahme der absoluten Heilsnotwendigkeit der Taufe (für Säuglinge) entsteht, wird in der Literatur verhandelt; vgl. *W[illiam] A. van Roo*, *Infants Dying Without Baptism. A Survey of Recent Literature and Determination of the State of the Question*, in: *Gr. 35* (1954) 406–473; *Gumpel*, *Unbaptized Infants: May they be Saved* (wie Anm. 7). Auch für Schwarz, *Zwischen Limbus und Gottesschau* (wie Anm. 2), 327 kulminieren alle abstrakt-theologischen Überlegungen seiner Monographie in der Warnung, die genannten Ängste der Eltern zu zerstreuen: „Kategorische Affirmationen über das Heil der Kinder sind nicht zuletzt im Hinblick auf die überlieferte Taufpraxis und eine Aushöhlung der Erbsündenlehre zu vermeiden.“

logische Überlegungen zu einer Ablehnung der Lehre des Limbus führten.¹⁹ Yves Congar beginnt ein Kapitel zu diesem Thema: „Welchem Pfarrer wurde nicht von einer aufgewühlten Mutter die Frage gestellt: ‚Wird mein Kind nicht im Himmel Gottes sein, weil man es nicht rechtzeitig taufen konnte?‘“²⁰ Das Gebet für ungetauft verstorbene Kinder gehört zur Kategorie derjenigen Fälle, in denen Emotionen – keineswegs eine Liturgie – der theologischen Theorie den richtigen Weg gewiesen haben.

Im Kontext von Limbus und Taufe gilt *res metus – lex credendi*: Etwas, das die Kirche fürchtet (nämlich, dass ihre Mitglieder ihre Kinder nicht mehr so früh wie möglich [oder überhaupt nicht mehr] zur Taufe bringen), begründet einen Glaubenssatz. Als Indiz dafür kann eine 2010 gestartete Postkartenaktion der Diözese Münster dienen. In Bildern und kurzen Statements spielten die Postkarten mit Ängsten der Eltern als Werbung für die Taufe der Kinder. Die Kirche hat Angst davor, dass die Eltern Ängste, die sie zur Taufe ihrer Säuglinge treiben, verlieren könnten.²¹

Gegen ihren *expliziten* (siehe oben) Wunsch legt die Internationale Theologische Kommission *implizit* nahe, die kirchliche Angst vor dem Rückgang der Säuglingstauen zu überwinden. Die Berechtigung einer Hoffnung auf Gottes Barmherzigkeit steht hier nicht zur Debatte. Sobald es darum geht, dass die katholische Kirche der religiösen Erziehung der Kinder durch ihre Eltern misstraut, ist sie bereit, den Wunsch der Eltern nach einer Taufe ihres Kindes vorläufig abzulehnen und die Taufe auf die Zeit nach einer Eingliederungsphase der Eltern in die lokale Kirchengemeinde zu verschieben. Das Taufritual der „Taufe in zwei

19 Exzerpte bei Gumpel, *Unbaptized Infants. A Further Report* (wie Anm. 7), 333 f.; vgl. auch ebd., 340 f. Gumpel, *Unbaptized Infants: May they be Saved* (wie Anm. 7), 346 weist für sich selbst „untheological sentimentalism“ zurück. Vgl. Schwarz, *Zwischen Limbus und Gottesschau* (wie Anm. 2), 114. Von Moos, *Heiden im Himmel* (wie Anm. 4), 5–7 weist darauf hin, dass Gottschalk der Sachse aufgrund der Tatsache, dass seine Großeltern die Taufe noch nicht empfangen konnten, die Anregung zum Nachdenken über die „bedingungslose[] Freiheit Gottes [...], die erste Gnade zu schenken und zu verweigern, wie es ihm beliebt“, empfängt. Das analoge Problem der Mission (nämlich die Frage nach den ungetauft verstorbenen Vorfahren) löste Franz Xaver auf dieselbe Weise.

20 Congar, *Vaste Monde Ma Paroisse* (wie Anm. 7), 174. Auch Pius Zöttl, *Das Los der Kinder, die ohne Taufe sterben*, in: *ThPQ* 102 (1954) 228–234, bes. 228 beginnt seine Überlegungen zum Thema mit derselben Beobachtung und schließt mit der Mitteilung seiner persönlichen Überzeugung, „daß auch die ungetauft sterbenden Kinder [...] eine Möglichkeit haben, zum übernatürlichen Heile zu gelangen“ (234).

21 Die PDF-Dateien der Postkarten sind nicht mehr online verfügbar. Eines der Bilder zeigte ein Kind, das auf dem Unterarm eines Erwachsenen liegt, begleitet von folgendem Text: „Haben Sie es in der Hand?“ – „Gott verspricht, bei Ihrem Kind zu sein – ein Leben lang, egal, was kommt.“ Die Postkarten spielen mit irdischen Ängsten der Eltern. Sie suggerieren, dass die Taufe irdischen Schutz bietet.

Stufen“ wurde parallel zu den Entscheidungen der Internationalen Theologischen Kommission vorbereitet und erschien ungefähr zur selben Zeit wie jene. Die beiden Dokumente sind theologisch eng miteinander verzahnt. Die „Taufe in zwei Stufen“ nutzt den Taufwillen oder die Angst der Eltern als Ausgangspunkt, um sie zu einer intensiveren Auseinandersetzung mit der Gemeinde zu drängen. Dieser von kirchlichen Autoritäten vorgeschlagene Taufaufschub wäre nach dem älteren Paradigma, insofern dieses Paradigma am Seelenheil des Kindes interessiert war, nichts anderes als himmelschreiende Verantwortungslosigkeit. Während die Internationale Theologische Kommission explizit fordert, dass ihre Überlegungen zu keinem entspannten Umgang mit dem Tauftermin führen dürfen, ist genau das die logische Konsequenz dieser Überlegungen. Es gibt keinen theologischen Grund, warum die Taufe von Säuglingen kirchlich nicht integrierter Eltern nur „mehrere Monate“²², nicht aber mehrere Jahre (bis zur eigenständigen Entscheidung des Kandidaten oder der Kandidatin im Erwachsenenalter) aufgeschoben werden sollte. Die Diskussion um den Limbus spiegelt genauso wie das Ritual der „Taufe in zwei Stufen“ den Widerspruch im Kirchenrecht zwischen der Forderung nach einer Taufe so rasch wie möglich nach der Geburt und den Disziplinierungsmaßnahmen der Kirche gegenüber den Eltern wider.

Die Erfindung des Limbus ist genauso wie ihre Kritik ein Produkt der theoretischen Erkenntnis, dass gleichzeitig gültige, praktische Normen und theoretische Vorstellungen der Kirche unvereinbar sind. Entweder kommen ungetauft verstorbene Säuglinge in die Hölle (nämlich in den Limbus), sodass alle Neugeborenen *quam primum* (in Todesgefahr auch gegen den Willen der Eltern [vgl. c. 868 § 2 CIC/1983]) getauft werden müssen, oder aber dem ist nicht so, womit die Notwendigkeit zur Säuglingstaufe aufgegeben und damit die Säuglingstaufe mittelfristig marginalisiert würde.

4 Das Begräbnis ungetauft verstorbener Kinder

Die Internationale Theologische Kommission bemüht das Sprichwort *lex orandi – lex credendi* zur Legitimation dieser ihrer Überlegungen an zentraler Stelle:

„Wenn die christliche Gemeinschaft zweitens das Prinzip *lex orandi lex credendi* berücksichtigt, stellt sie fest, dass in der Liturgie der Limbus nicht erwähnt

22 Die Feier der Kindertaufe in den Bistümern des deutschen Sprachgebietes. Zweite authentische Ausgabe auf der Grundlage der Editio typica altera 1973, Freiburg/Br. u. a. 2007, 163: „Vor mehreren Monaten haben diese Eltern um die Taufe ihrer Kinder gebeten.“

wird. Tatsächlich umfasst die Liturgie ein Fest der Unschuldigen Kinder, die als Märtyrer verehrt werden, obwohl sie nicht getauft waren, denn sie wurden getötet ‚um Christi willen‘. Eine wichtige liturgische Entwicklung hat durch die Einführung einer kirchlichen Beerdigung für ungetauft verstorbene Kinder stattgefunden. Wir beten nicht für die Verdammten. Das *Missale Romanum* von 1970 führte eine Begräbnismesse für ungetaufte Kinder ein, deren Eltern die Absicht hatten, sie taufen zu lassen. Die Kirche vertraut diese Kinder, die ungetauft sterben, der Barmherzigkeit Gottes an.²³

Der Text setzt nach dem Zitat mit Hinweisen auf die *Instruktion über die Kindertaufe* (1980) der Kongregation für die Glaubenslehre und auf den *Katechismus der Katholischen Kirche* (vgl. Nr. 1261) fort. Zum Fest der Unschuldigen Kinder liegen Konstruktionen vor, wie man damit umzugehen hat, dass die Kirche offenbar ungetaufte Menschen, die nie eine Entscheidung zum Guten getroffen haben, als Heilige verehren kann. Dieses Fest ist allerdings bereits im Armenischen Lektionar von Jerusalem aus dem 5. Jahrhundert bezeugt.²⁴ Wenn man annimmt, dass das Lektionar ältere Traditionen bewahrt, stammt das Fest aus der Zeit vor dem Siegeszug der Erbsündenlehre des Augustinus (354–430) im Westen. Man hätte im späten 4. Jahrhundert noch nicht aufgrund der Erbsünde annehmen müssen, dass die auf den Befehl des Herodes ermordeten Kinder in die Hölle kommen. Eine angebliche *lex orandi*, die der Entwicklung der Vorstellung vom Limbus voranging, kann heute nicht als einer der Gründe erscheinen, sich von dieser Vorstellung zu trennen. Außerdem ist die Bezeichnung der Kinder als Märtyrer so widersinnig wie entlarvend. Obwohl man von Märtyrern erwarten könnte, dass sie ihren Glauben bezeugt haben, soll hier irreführenderweise auf die Vorstellung der Bluttaufe angespielt werden. Das Beispiel der unschuldigen Kinder ist wertlos für eine Argumentation zum Limbus. Der Limbus wurde nicht dafür erfunden, um zu erklären, dass die Kirche ungetaufte Märtyrer in einem Fest feiert.

Entscheidend ist der Hinweis auf das *Missale Romanum* von 1970 als angebliche Innovation.²⁵ Das Dokument der Kommission präsentiert die Entscheidung zur Aufgabe der Lehre vom Limbus damit, dass ihr 2007 gut drei Jahrzehnte liturgischer Praxis von Begräbnissen ungetauft verstorbener Kinder vorangehen,

23 ADBK 224 (wie Anm. 3), 11 f. (Nr. 5); vgl. ebenso Kapitel 3.5, ebd., 82 f. (Nr. 100 f.).

24 Vgl. *Hansjörg Auf der Maur*, Feste und Gedenktage der Heiligen, in: *Philipp Harnoncourt / Hansjörg Auf der Maur*, Feiern im Rhythmus der Zeit II/1 (GDK 6,1), Regensburg 1994, 65–357, bes. 118; *Schwarz*, Zwischen Limbus und Gottesschau (wie Anm. 2), 183–185 für den spekulativen Ansatz von Arialdo Beni (und anderer: 212–224; 311 f.) zur Bestimmung des Schwangerschaftsabbruchs als Martyrium.

25 Vgl. ADBK 224 (wie Anm. 3), 79 (Nr. 96).

sodass sich aus einer *lex orandi* (dem öffentlichen und normengemäßen Beten für diese Verstorbenen) ein Anstoß zum Überdenken einer *lex credendi* (nämlich des Limbus) ergibt. Dieser Hinweis wird durch das Dokument selbst als abwegig erwiesen.

Die Kommission zitiert Überblicksaufsätze der 1950er-Jahre über die kontroverse Diskussion jener Zeit.²⁶ Diese Aufsätze zum Limbus bezeugen eine lange vor dem Konzil breit entfaltete und ausgefeilte Meta-Debatte. Der Limbus war einer der theoretischen Testfälle für mehrere theologische Fragen. So zählt 1954 William Van Roo (1915–2004) die folgenden Bereiche der Theologie auf, für deren Bearbeitung die Problematik der ungetauft verstorbenen Säuglinge einen Grenz- und Testfall darstellt: die Notwendigkeit der Taufe, die Universalität von (Gottes) Heilswillen und Erlösung, die Erbsünde und ihre Bestrafung, die Mitgliedschaft in der Kirche sowie die Eschatologie. Van Roo fasste die intensiven Debatten über das Problem seit der Zwischenkriegszeit zusammen. Sein wichtigster Schluss bleibt, dass die Frage tatsächlich offen ist.²⁷ Im selben Jahr publizierte auch Peter Gumpel (* 1923) in der Zeitschrift *Downside Review* einen langen bibliographischen Aufsatz, der sich dieses Themas annahm. Der Aufsatz von Gumpel rief so großes Interesse hervor, dass die Ausgabe der Zeitschrift nachgedruckt werden musste und umgehend ein weiterer Aufsatz folgte. Die Herausgeber sammelten Quellen, die zusammen mit Gumpels Überlegungen zeigen, dass es „keine theologisch sichere These ist, dass *in re* ungetaufte Säuglinge für ewig vom Himmel ausgeschlossen sind“²⁸. Im deutschen Sprachraum wurde die Frage zur selben Zeit diskutiert.²⁹ In diesem Jahr (1955) konnte man sogar durch eine psychoanalytische Auslegung der *Göttlichen Komödie* erheben, dass Dante Alighieri (1265–1321) in subversiver Weise versucht habe, den Limbus nicht als ewig zu

26 Vgl. ebd., 32 (Nr. 27, Anm. 55).

27 Gumpel, *Unbaptized Infants. A Further Report* (wie Anm. 7), 330 f. meint allerdings, dass Van Roo mit seiner sehr verhalten liberaleren Position längst nicht mehr die Meinung der „seriösen Theologen“ wiedergibt.

28 So fassen die Herausgeber der Zeitschrift die Ergebnisse von Van Roo zusammen; zit. nach Gumpel, *Unbaptized Infants. A Further Report* (wie Anm. 7), 317, Übersetzung aus dem englischen Original von C. L.

29 Vgl. Jellouschek, *Das Los der Kinder* (wie Anm. 14); Gumpel, *Unbaptized Infants. A Further Report* (wie Anm. 7), 327 listet die fünf „main publications of the year 1954“ zum Thema auf. Vgl. die Graphik bei Schwarz, *Zwischen Limbus und Gottesschau* (wie Anm. 2), 348 zum großen Publikationsaufkommen zu diesem Thema in dieser Zeit. Im 20. Jahrhundert setzte sich vielleicht das Verbot durch, in einem mehrdeutigen Ritual (in einer Taufe *sub conditione* oder einer Taufe des verstorbenen Kindes unter der Annahme eines Erweckungswunders) die Eltern zu trösten; vgl. Schwarz, *Zwischen Limbus und Gottesschau* (wie Anm. 2), 99–101; 117 zur Engelstaufe.

denken.³⁰ Diese Überlegung ist insofern besonders wertvoll, als Vorstellungen, wie sie in der *Göttlichen Komödie* beschrieben sind, einen viel eindrucksvolleren Hintergrund für das Nachdenken über das Jenseits bieten als ein theologischer Traktat über die Schau Gottes, die man missversteht, sobald man sie sich vorstellt. Manche der genannten Autoren haben zweifellos Formen inoffizieller liturgischer Praxis angeregt – zum Beispiel das Gebet für ungetauft verstorbene Kinder.

In manchen Bereichen der privaten Frömmigkeit hatte der Limbus daher schon mit Billigung wichtiger Theologen als glaubwürdige Jenseitsvorstellung ausgedient. Die Internationale Theologische Kommission vergibt eine weitere Chance, ihre Schlussfolgerungen auf eine schon länger durch die Praxis des gläubigen Volks (und akademischer Theologen) getragene *lex credendi* zu bekräftigen. Auf die Basis der Beobachtung, dass das durchschnittliche Taufalter von Kindern katholischer Eltern kontinuierlich steigt, hätte man nämlich schon lange vor dem Ende des 20. Jahrhunderts die Vermutung gründen können, dass die Lehre vom Limbus im Volk langsam an Evidenz verliert. Katholische Eltern haben die Angst vor der Übereignung ihres Kindes an den Limbus so stark überwunden (oder sie vertrauen den Segnungen der Medizin so stark), dass sie das entsprechende Risiko monate- und zuweilen jahrelang einzugehen bereit sind. In jedem Fall ging der *lex orandi* des *Missale Romanum* von 1970 ein langes Ringen mit verhalten geäußerten, aber inhaltlich glasklaren Schlussfolgerungen über das *credendum* voraus. Die Internationale Theologische Kommission zieht einen historisch falschen und inhaltlich nebulösen Schluss aus Normen der offiziellen Liturgie der Beobachtung dessen, was viele Menschen glauben, vor.

5 Banal und falsch

In Praxis und Theorie treffen sehr unterschiedliche Interessen verschiedener Akteurinnen und Akteure aufeinander. In diesem Essay wurden einige dieser Interessen angedeutet. Theologinnen und Theologen müssen abschätzen, ob der öffentliche Schaden größer ist, ungetauft verstorbene Kinder für verdammt zu erklären und den Eltern das kirchliche Begräbnis der Kinder zu verweigern oder nach einer öffentlichkeitswirksamen Änderung der theologischen Prinzipien zu riskieren, dass Eltern ihre Kinder spät oder überhaupt nicht zur Taufe bringen. Sie müssen abwägen, ob es der Stabilität und Glaubwürdigkeit der Gemeindepraxis nach innen und außen eher nützt, kirchlich nicht sozialisierte Eltern mit mehr

30 Vgl. *Gumpel*, Unbaptized Infants. A Further Report (wie Anm. 7), 319 (Nr. 5) im Verweis auf einen Aufsatz von Auguste Valensin aus dem Jahr 1954.

oder weniger sanftem Druck (durch vonseiten der Kirche erzwungenen Taufaufschub) zu integrieren, statt sie nach der sofortigen Taufe ihres Kindes nie wieder im Gemeindekontext zu treffen. Sie müssen klären, ob das Wohl des so schnell wie möglich getauften Kindes irgendeinen Wert gegenüber der begründeten Befürchtung hat, dass es nicht christlich erzogen wird. Sie müssen alle Schlüsse und Empfehlungen an der Tradition messen und diese so formulieren, dass Reformen nicht als Willkürakte erscheinen, sondern sich plausibel als organisch aus der Tradition der Kirche hervorgehend ausgeben lassen.

Das Sprichwort *lex orandi – lex credendi* deutet im vorliegenden Fall die Banalität an, dass unterschiedliche Formen öffentlicher Liturgie und privater Frömmigkeit mit persönlichen Zeugnissen des Glaubens, verbindlichen Aussagen über den Glauben der Kirche und den Ergebnissen der Arbeit der akademischen Theologie zu bestimmten Zeiten in mehr oder weniger naher Beziehung stehen und einander beeinflussen. Das Sprichwort ist im Detail überflüssig und irreführend, weil es Anstöße aus der Praxis (die Not der Eltern), eine Theorie zu überdenken, nicht abbilden kann. Die *lex orandi*, nämlich ein Begräbnisritual für ungetauft verstorbene Kinder im *Missale Romanum* von 1970, folgt ausführlichen Diskussionen einer längst zum Zerbrechen erodierten Theorie. Wer 2007 meint, man könne sich von dieser Theorie verabschieden, weil das Missale ihrer Ungültigkeit liturgische Dignität verliehen hat, verschleiert Tatsachen und Wirkungen. Außerliturgische Praxis und Widersprüche in den Theorien begünstigten die Erstellung des Formulars im Missale.

Der Hinweis auf *lex orandi – lex credendi* im Text der Internationalen Theologischen Kommission hat daher nur legitimatorischen Charakter. Das Sprichwort präzisiert Fragen nicht und hilft nicht beim Finden von Antworten. Wer die Verwendung des Sprichworts ernst nimmt, inszeniert eine Denkschleife, die Friedrich Nietzsche (1844–1900) folgendermaßen angedeutet hat: „Wenn Jemand ein Ding hinter einem Busche versteckt, es eben dort wieder sucht und auch findet, so ist an diesem Suchen und Finden nicht viel zu rühmen [...]“³¹ Die Mitglieder der Internationalen Theologischen Kommission finden in der Liturgie das, was ihre theologischen (Ur-)Urgroßväter in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts entwickelt und was ihre theologischen Großväter in den 1970er-Jahren aufgrund dieser Entwicklung in der Liturgie versteckt haben. Der Hinweis auf den Zirkel offenbart die Hilflosigkeit der Kommission angesichts von Theorien, die zwar nicht zum Glaubensgut in einem strengeren Sinn gehören, aber doch ziemlich alt

31 Ich danke Benedikt Eckhardt für den Hinweis auf *Friedrich Nietzsche*, Über Wahrheit und Lüge im außermoralischen Sinne 1, in: *ders.*, Sämtliche Werke. Kritische Studienausgabe, Bd. 1, hg. von *Giorgio Colli / Mazzino Montinari*, Berlin – New York 1980, 883.

und durch häufiges Diskutieren schon etwas ehrwürdig geworden sind; Theorien, die man heute nicht mehr vertreten kann und deren Konsequenzen in der Praxis abstoßend sind: Verweigerung des Begräbnisses von ungetauft verstorbenen Kindern katholischer Eltern und die Verbreitung der Lehre, dass diese Kinder mehr oder weniger in ewiger Gottesferne existieren. Die Begründung der Praxis und der Theorie, die ihr dienen soll, durch die Liturgie ist absurd und daher überflüssig. Das Sprichwort *lex orandi – lex credendi* erscheint dort, wo jemand in einer polemischen Diskussion eine erstrebenswerte Antwort nicht begründen kann. Es hat keine Existenzberechtigung in wissenschaftlichen Diskussionen.